KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG KERLINGEN
FLUR 1.3.4 u. 5
MASSTAB 1:500

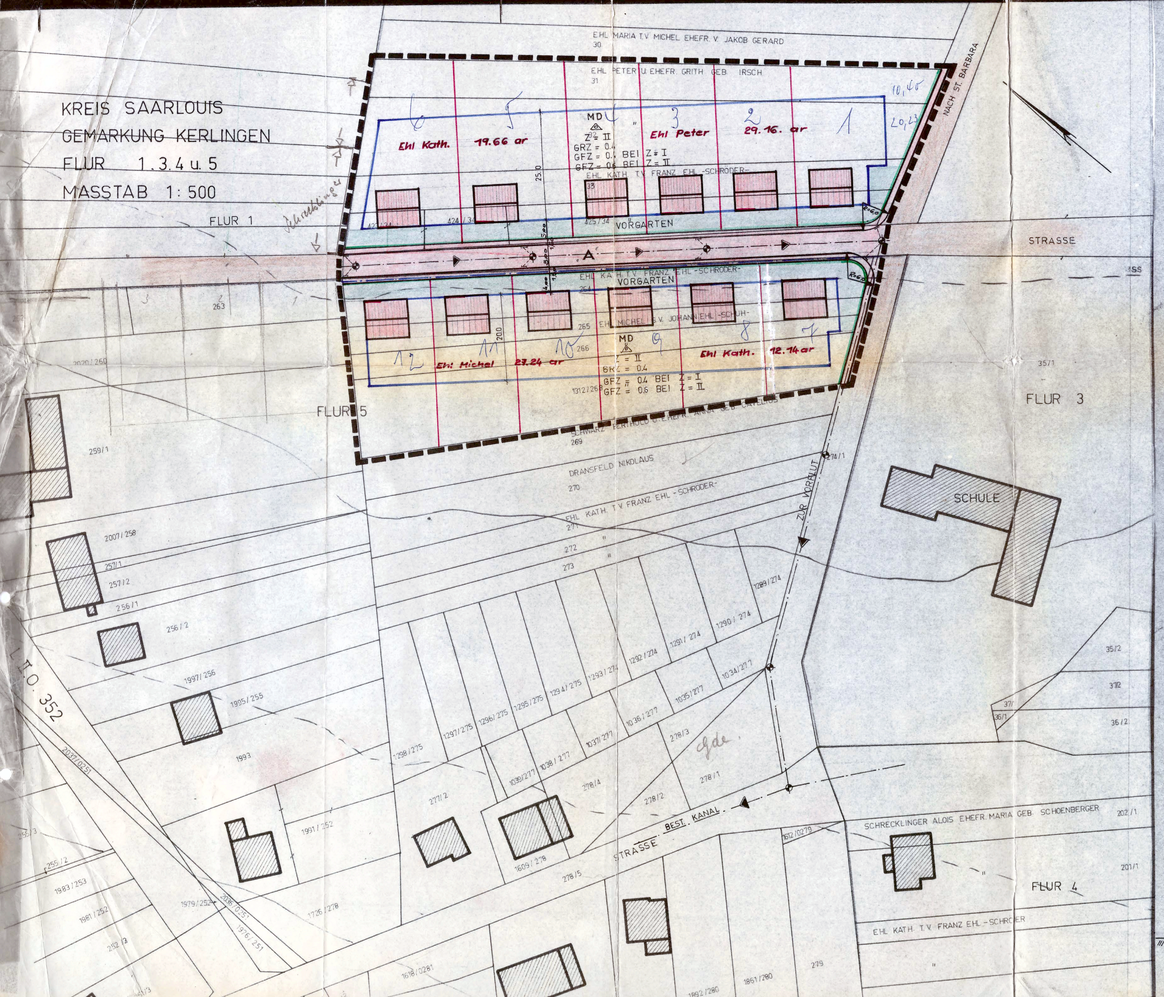

Bebauungsplan (Satzung)

„HINTER DER SCHULE"

der Gemeinde

KERLINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 6 BBauG wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.7.1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch den Landrat, Kreisbauamt - Abt. Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	DORFGEBIET
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE § 5 (2) BAU NVO *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.4 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.4.1 zulässige Anlagen	
2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE, EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 570 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-Fußboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH

* ZULÄSSIG SIND

1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGEBÄUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE (a) SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN (b) SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES (c),
6. HANDWERKSBETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN,
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN (a) SOWIE FÜR KIRCHLICHE (b) KULTURELLE (c) SOZIALE (d) GESUNDHEITLICHE (e) UND SPORTLICHE ZWECKE (f)
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN.

STRASSENPROFIL „A"
M. 1:50

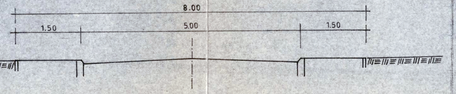

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist ..ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ..ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen ..SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der befahrbaren Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen ..NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen ..ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen ..ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen ..ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe ..ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen ..ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft ..ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen ..ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ..ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind ..ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung ..ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ..ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ..ENTFÄLLT

Aufnahme

von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 295)

..ENTFÄLLT

Aufnahme

von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtsbl. S. 295).

.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind .....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind .....

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5000

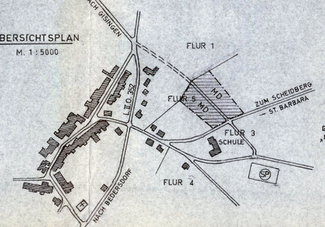

BEBAUUNGSPLAN „HINTER DER SCHULE"

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht .....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind .....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. .....
2. .....

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Starkstromleitung
- Garagen
- VORGARTEN
- KANAL
- OFFENE ..... Bauweise, EINZELHÄUSER
- Z Geschoßzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- SO Sondergebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 2.11.1968 bis 6.12.1968. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 4.2.1969 beschlossen.

Kerlingen den 4. Februar 1969

Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 26.11.1969
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IIA-7-3449/69
Kb/Ho

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3.Jan.1969 ortsüblich bekanntgemacht.

Kerlingen, den 3. Jan. 1969

Der Bürgermeister:

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: KERLINGEN AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN
„HINTER DER SCHULE"

Maßstab: 1 : 500	Blatt:
Gezeichnet: Müller	Saarlouis, den 9.9. 1968
Bearbeitet:	
Geprüft:	(SCHANZ) KREISOBERBAURAT